

1. Pyrmonter Segel- und Wassersport-Club e. V.

Satzung

**Gültige Fassung nach Beschlussfassung
in der Jahreshauptversammlung 2014
vom 26. April 2014**



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "1. Pyrmonter Segel- und Wassersportclub e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Pyrmont und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 100419 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segel- und Wassersportes, zu Wasser, zu Lande und zu Eis, insbesondere durch

- Ausbildung und Schulung
- Einsatz für geeignete Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Planung und Erschließung von Wasserflächen und Ufergebieten
- Einsatz für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
- Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Segel- und Wassersports
- Herstellung und Pflege von Beziehungen zu anderen segel- und wassersportinteressierten Kreisen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung von eingebrachten Vermögenswerten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die an der Durchsetzung des Vereinszwecks ernsthaft und nachhaltig interessiert ist, kann Mitglied des Vereins werden.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, welcher über die Aufnahme des Antragstellers als Vereinsmitglied entscheidet. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Bei Ablehnung des Antrages brauchen keine Gründe angegeben zu werden.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



§ 5 Mitgliederstruktur

Der Verein hat folgende Mitgliederstruktur:

aktive Mitglieder
passive Mitglieder
Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand. Sie zahlen sowohl die volle Aufnahmegebühr als auch den Jahresbeitrag unverzüglich nach Annahme des Antrages durch den Vorstand. Sie haben in den Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.

Passive Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft ebenfalls auf Antrag beim Vorstand. Sie zahlen die volle Aufnahmegebühr und lediglich einen ermäßigten Jahresbeitrag. Für aktive Mitglieder, die einen Wechsel in die passive Mitgliedschaft beantragen, fällt keine erneute Aufnahmegebühr an. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ebenfalls volles Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich in außerordentlicher Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt haben, ihm seit mindestens 3 Jahren angehören und ihm für seine Entwicklung vorantreibende, entscheidende Impulse gegeben haben. Jedes Mitglied hat das Recht, diesbezüglich Vorschläge zu unterbreiten. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gewählt. In besonderen Fällen kann dem Ehrenmitglied noch ein Amtstitel (z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrenpräsident etc.) verliehen werden. In einem Zeitraum von 2 Jahren kann nur 1 Ehrenmitglied gewählt werden. Es dürfen nicht mehr als 3 % der Gesamtmitgliederzahl gleichzeitig Ehrenmitglieder sein. Ehrenmitglieder genießen beitragsfrei sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, insbesondere an Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

Die Nutzung des Vereinsbesitzes (Vereinsheim, Segelboote, etc.) wird durch eine Vereinsordnung geregelt. Diese ist für alle Mitglieder verbindlich. Sie wird bei Bedarf aktualisiert und in der gültigen Fassung im Vereinsheim ausgehängt. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über den jeweils aktuellen Stand selbständig zu informieren. Die Vereinsordnung wird vom Vorstand aufgestellt und kann durch Beschluss des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Jedes Mitglied haftet für das von ihm oder seinen Angehörigen benutzte Vereinseigentum.

Zur Erhaltung und Pflege der Vereinseinrichtungen müssen alle aktiven Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, einen Teil ihrer Freizeit unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dauer, Umfang und Art der Arbeiten werden durch Vorstandsbeschluss festgesetzt.

§ 7 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart.



Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung und mit Zustimmung des Vorstandes eine eigene Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

mit dem Tod des Mitgliedes,
durch freiwilligen Austritt,
durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen eines groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Verstoß im Sinne dieser Bestimmung liegt auch vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder sonstiger Gebühren im Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 9 Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen

Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Fälligkeit der Beiträge und sonstiger Beträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die entsprechenden Beiträge werden gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der Beitragsordnung festgesetzt.

Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen sind Bringschulden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung



§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen, Beiräten und Arbeitskreisen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen:

- Erwerbs- und Veräußerungsverträge mit einem Gegenstandswert, der den Wert eines Jahresetats übersteigt
- Verträge mit einer Laufzeit, die die Amtszeit des Vorstandes übersteigt

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss eine Ersatzwahl für die Dauer der noch verbleibenden Amtsperiode des ursprünglich gewählten Vorstandsmitgliedes erfolgen.

Wiederwahlen sind in allen Fällen zulässig.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom



Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise berufen. Sämtliche Ausschüsse und Beiräte unterliegen in ihrer Arbeit der Weisung und Aufsicht des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen und Abstimmungen der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen volljährigen, stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben nur beratende Funktion.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst vor Beginn der Segelsaison statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 28-tägiger Frist einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auf dem Postweg, per E-Mail und im öffentlichen Aushang am Vereinsgebäude erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl



der erschienenen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden wie ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt.

§ 19 Kassenprüfer



Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, sämtliche Buchhaltungsunterlagen, die Jahresabrechnung sowie die Kassen- und Bankbestände jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Eine Wiederwahl bis zur Dauer von zwei Amtsperioden ist zulässig.

§ 20 Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

Anträge auf Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks können zur ordentlichen Mitgliederversammlung und zu etwaigen außerordentlichen Mitgliederversammlungen von jedem ordentlichen Mitglied beantragt werden. Die Anträge sind so rechtzeitig dem Vorstand bekanntzugeben, dass sie in die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung aufgenommen werden können.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erfolgen (siehe § 14 Ziff. VII). Dazu ist eigens eine Versammlung mit 4-wöchiger Frist einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins sein darf.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu 50 % an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zwecks Verwendung für die Rettung in Seenot Geratener, entsprechend ihrer Satzung und zu 50 % an die Deutsche Kinder-Krebshilfe

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2009 einstimmig beschlossen.

Pymonte Segel- und Wassersportclub e.V.
Postfach 1214
31794 Bad Pyrmont